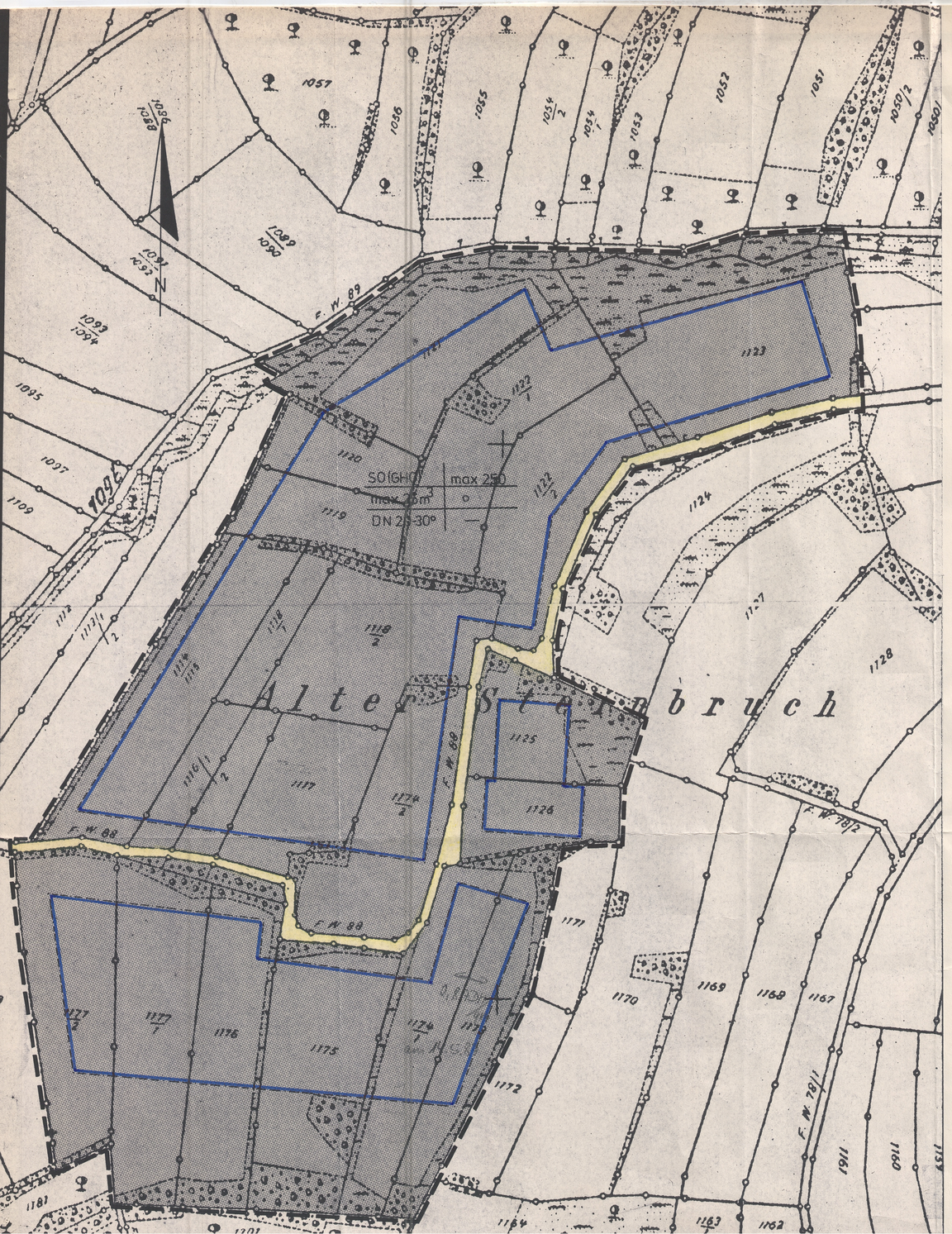


C. ZEICHENERKLÄRUNG

SO	Sondergebiet-Gartenhausgebiet	§ 10 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
max. 2,50	Zulässige Gebäudehöhe (s.Textteil Ziff.2.1)	§ 16 (3) BauNVO
max. 25m³	Zulässige Baumasse (x.Textteil Ziff.1.12)	§ 16 (2)1BauNVO
o	offene Bauweise (s.Textteil Ziff.1.2)	§ 22 (2)BauNVO
SD 20-30°	Satteldach - Dachneigung 20 - 30°	§ 111 LBO
	Verkehrsflächen	§ 9 (1)11 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BBauG

Baugebiet	Zul.Gebäudehöhe
zul.Baumasse	Bauweise
Dachform-Dachneigung	

Füllschema der Nutzungsschablone

D. BEARBEITUNGS-UND VERFAHRENSVERMERKE

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Neckarsulm, den 29. Juni 1981.

Staatliches Vermessungsamt Heilbronn
Dienststelle in Neckarsulm

gez. Wertheimer

1. Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat vom 29.6.1981
 Öffentlich bekannt gemacht am 20.8.1981
2. Auslegungsbeschluss durch Gemeinderat vom 14.12.1981
 Auslegung öffentlich bekannt gemacht am 17.12.1981
 Entwurf öffentlich ausgelegt vom 4.1.1982 bis 4.2.1982
3. Satzungsbeschluss durch Gemeinderat vom 15.3.1982
4. Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes vom 30.6.1982
 Genehmigung öffentlich bekannt gemacht am 15.7.1982
5. Rechtsverbindlich seit 15.7.1982

z.B. Möckmühl den 15.7.1982

(Bürgermeister)

STADT MÖCKMÜHL
LANDKREIS HEILBRONN

fa/big V

21

BEBAUUNGNGPLAN „ROTHKLINGE"

Lageplan 1 : 1000

TEXTTEIL

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 u.9 Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256) (BBauG), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Stadtbaurecht von 6.Juli 1979 (BGBl.I.S.949).
2. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung i.d.F.vom 15.9.1977 (BGBl.I.S.1763)(BauNVO).
3. § 111 Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.351) (LBO) und den Änderungen vom 21.6.1977 (Ges.Bl.S.226) und vom 12.2.1980 (Ges.Bl.S.116).

B. FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeinschriebs wird festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung : SO-(GHG) Sondergebiet-Gartenhausgebiet § 9 (1)1 BBauG
Zulässig sind Gartenhäuser, die der Auf- § 10 BauNVO
bewahrung von Garten-und sonstigen Geräten, und auch dem Aufenthalt dienen, jedoch zur Übernachtung nicht bestimmt sind (ohne Feuerstätte; Aborte nur in Verbindung mit dem Gartenhaus).

1.12 Maß der baulichen Nutzung : Eingeschossig § 9 (1)1 BBauG
Zulässig sind nur Gartenhäuser bis §§ 16-20BauNVO
25 cbm umbautem Raum einschließlich Vordach und überdachter Terrasse.

1.2 Bauweise : Offen - auf jedem Gartengrundstück § 9 (1)2 BBauG
ist nur ein Einzelhaus zulässig. § 22 BauNVO

1.3 Nebenanlagen : Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO § 9 (1)2 BBauG
sind in der unüberbaubaren Fläche § 14 BauNVO
ausgeschlossen (vgl.auch § 23 (5) BauNVO).

1.4 Pflanzgebot : Die Gartengrundstücke sind mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen. § 9 (1)25 a BBauG

1.5 Stellplätze : Für jedes Gartengrundstück ist nur ein - nicht überdachter - Stellplatz zulässig. § 12 (2+6) BauNVO

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gebäudehöhen : § 111 (1)8 LBO

2.1.1. ~~Gebäude in Hanglagen sind so anzulegen, daß die Fußbodenhöhe auf der Talseite mit der natürlichen Geländeoberfläche übereinstimmt. Auf der Bergseite sind die erforderlichen Abgrabungen vorzunehmen.~~

2.1.2. Gebäudehöhe max. 2,5 m, gemessen vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachtraufe.

2.2 Dachform, Dachneigung : Satteldach, 20-30° Neigung § 111 (1)1 LBO

2.3 Dachdeckung : Zulässig sind nur rotbraune und erdbraune, nicht glänzende Bedachungsstoffe.

2.4 Äussere Gestaltung der Gebäude : a) Zumindest teilweise holzverschalt § 111 (1)1 LBO
b) Farbton: erdbraun, holzfarben
c) Unzulässig: Kunststoffe u.Metalle

2.5 Äussere Gestaltung anderer baulicher Anlagen : a) Stützmauern sind bis max.1 m zulässig. § 111 (1)1 LBO
b) Aufschüttungen sowie Abgrabungen sind bis max. 1,2 m zulässig.

2.6 Einfriedigungen : Einfriedigungen sind zulässig als Hekken, lockere Strauchbepflanzung und eingepflanzte, höchstens 1,2m hohe Draht-oder Lattenzäune. Nicht zulässig ist Stacheldraht. Als Pfosten sind schlanke Metallpfosten oder Holzpfosten zu verwenden. § 111 (1)6 LBO